



>> REISEBEDINGUNGEN FÜR ÖGEG-SONDERFAHRTEN

1. Rücktritt

1.1. Rücktritt durch den Kunden:

Der Kunde kann ohne Angabe von Gründen von der Fahrt zurücktreten. Bei einem Rücktritt durch den Kunden fallen folgende Stornokosten an:

- 20 % des Reisepreises,
- bei einem Rücktritt ab 14 Tage vor dem Reiseternin oder bei Nichtantritt der Fahrt 100 % des Reisepreises,

jeweils zuzüglich EUR 10,- Bearbeitungsgebühr.

1.2. Rücktritt durch den Reiseveranstalter:

Wir können ohne Einhaltung einer Frist die Reise kündigen, wenn die zur Kostendeckung erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder wenn durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Streik) eine Durchführbarkeit der Fahrt erheblich erschwert oder unmöglich ist. Hierfür können wir in keiner Weise haftbar gemacht werden.

2. Haftung

2.1. Bei einem Entfall der Fahrt im Sinne des Punktes 1.2. können wir nicht haftbar gemacht werden.

2.2. Die Fahrten werden, wenn nicht anders angegeben, mit historischen Fahrzeugen durchgeführt. Da dies alles Unikate sind, können kurzfristige Schäden auftreten. Können diese nicht behoben werden und wir keinen gleichwertigen Ersatz finden, werden Fahrzeuge aus dem Betriebsbestand eingesetzt. Dies rechtfertigt nicht eine Minderung des Reisepreises oder den Rücktritt von der Fahrt. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf den Einsatz der bei der Ausschreibung angegebenen Fahrzeuge.

2.3. Unsere Züge werden bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber als Sonderverkehr geführt. Bei Betriebsstörungen oder Verspätungen haben die Planzüge Vorrang. Dadurch können eingeplante Fotohalte entfallen. Auch kann aus betrieblichen Gründen (z.B. Bauarbeiten, Unfall) kurzfristig eine andere als die von uns vorgesehene Strecke vorgegeben werden, die mitunter den Einsatz von Bussen in Teilabschnitten erfordert. Dadurch kann sich der Aufenthalt am Ziel verkürzen und / oder die Ankunft bei der Rückfahrt verspäten.

In all diesen Fällen können wir weder haftbar gemacht werden (z.B. Taxi / Hotel) noch rechtfertigt dies eine Minderung des Reisepreises.



- 2.4. Da wir vom Netzbetreiber sehr kurzfristig den Fahrplan erhalten, sind nicht die von uns vorgesehenen Zeiten bindend, sondern der Fahrplan, den Sie mit der Reservierungsbestätigung zugesandt erhalten. Auch ist der aktuelle Fahrplan im Internet (www.oegeg.at) abrufbar.
- 2.5. Eine Dampflokomotive entwickelt Ruß, Rauch, Dampf und Funkenflug. Für sich daraus ergebende Verschmutzungen, Beschädigungen und Verletzungen können wir nicht haftbar gemacht werden. Grundsätzlich ist das Hinauslehnen aus dem offenen Fenster während der Fahrt verboten.
- 2.6. Wenn aus Brandschutzgründen der Einsatz einer Dampflokomotive nicht möglich ist, kommt ohne Vorankündigung eine Diesel- oder Elektrolokomotive zum Einsatz. Dies rechtfertigt nicht eine Minderung des Reisepreises oder den Rücktritt von der Fahrt.
- 2.7. Die historischen Reisezugwagen haben keine Türblockierung, die während der Fahrt die Türen verriegelt, sodass die Türen während der Fahrt geöffnet werden können. Das Öffnen von Türen während der Fahrt ist verboten. Achten Sie bei Wagen mit offenen Plattformen auf die sich aus einem Aufenthalt auf einer Plattform ergebenden Gefahren. Achten Sie besonders auf die Kinder.
- 2.8. Durch den Einsatz von historischem Wagenmaterial kann sich ein geminderter Reisekomfort, insbesondere auch während der Heizperiode, ergeben. Hieraus können keine Ansprüche abgeleitet werden.
- 2.9. Wir übernehmen keine Haftung für Diebstahl und Verlust.
- 2.10. Den Anweisungen der Reiseleiter und des Zugpersonales ist aus Sicherheitsgründen unbedingt Folge zu leisten. Achten Sie besonders auf die Bekanntgabe von betrieblichen Besonderheiten, z.B. zu kurze Bahnsteige. Niemals ohne Erlaubnis Gleise betreten und überqueren.

3. **Rauchverbot**

In den Sonderzügen besteht Rauchverbot. Etwaige von dieser Regelung abweichende Anschriften an und in den Fahrzeugen haben ausschließlich historische Gründe und sind ohne sonstige Bedeutung.

Fassung vom 19.02.2011